

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/8/20 Ra 2020/10/0068

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.2021

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

NatSchG Tir 2005 §6 litb

NatSchG Tir 2005 §7 Abs1 lit a

VStG §44a Z1

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

VwRallg

Rechtssatz

Sowohl beim "Ausbaggern" als auch beim "Geländeabtragen" werden Materialien aus der natürlichen Lage herausgenommen. Beim "Ausbaggern" stellt sich anders als beim "Abbau" nicht die Frage der "Abbauwürdigkeit", sondern unabhängig von der Art und Beschaffenheit wird das Material aus allen möglichen Gründen entfernt (vgl. VwGH 25.1.1999, 97/17/0200). Unter "Abbau" ist etwas Anderes als (bloßes) "Ausbaggern" zu verstehen. Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Tatbeständen ist die Weiterverwendung der Materialien im Wirtschaftskreislauf (vgl. VwGH 25.2.2003, 2000/10/0103). Beim Tatbestand des Ausbaggers handelt es sich um die Entnahme von Materialien aus der natürlichen Lage. Auf eine Erheblichkeit bzw. Menge der Entnahme wird bei der Qualifikation als "Ausbaggern" nicht abgestellt. Wird im Spruch angelastet, Schottermaterial aus einem Bach illegal maschinell entnommen zu haben, so entspricht dies dem Tatbestand des "Ausbaggers"; das Fehlen der "verba legalia" schadet in diesem Zusammenhang nicht.

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020100068.L02

Im RIS seit

30.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at